

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Stundenlange Quälerei eines Jugendlichen in Bösel / Landkreis Cloppenburg

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 25.08.2023 - Drs. 19/2161
an die Staatskanzlei übersandt am 28.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 28.09.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Medienberichten¹ zufolge wurde ein 17-Jähriger von einer Jugendbande entführt, gequält und misshandelt, um Schlüssel und Informationen zu seinem Elternhaus zu erpressen. Dem Jungen seien zunächst unter Androhung von Messergewalt sein Mobiltelefon und die Geldbörse abgenommen worden. Über einen Zeitraum von insgesamt 19 Stunden sei er anschließend auf der Rückbank eines Autos geschlagen, im Wald entkleidet, misshandelt und über mehrere Stunden im Kofferraum eingesperrt worden. Die Bandenmitglieder raubten anschließend das Elternhaus des Opfers aus.

Das Opfer musste nach seiner Befreiung wegen schwerer Verletzungen in einem Krankenhaus behandelt werden, sein Zustand sei jedoch nicht bekannt. Die Tatverdächtigen seien polizeibekannt und Teil einer Drogenbande.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das laufende Ermittlungsverfahren wird bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg geführt und dauert an. Im Rahmen der zur Veröffentlichung vorgesehenen Beantwortung der Kleinen Anfrage können daher keine detaillierten Angaben gemacht werden, weil dies den Ermittlungszweck gefährden könnte.

Über die in der Presseberichterstattung hinausgehenden Einzelheiten können zudem aufgrund der daraus resultierenden Individualisierbarkeit des Verletzten und der Beschuldigten weitere Angaben im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht genannt werden. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass jedenfalls der Verletzte und einer der Beschuldigten noch minderjährig sind, ist zu befürchten, dass durch Bekanntwerden weiterer Einzelheiten zur Person und zur Tat schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne von Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung verletzt werden. Stärker als bei erwachsenen Verletzten und Beschuldigten kann die öffentliche Auseinandersetzung in der ohnehin schon belastenden Situation eines Ermittlungsverfahrens zusätzliche Belastungs- und Verunsicherungseffekte hervorrufen. Insofern darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass hierdurch auch der Entwicklungs- und Reifeprozess negativ beeinflusst werden kann. Der Übergang zum Erwachsenenalter bildet einen besonders schutzbedürftigen Entwicklungsprozess, der mit vielen Unsicherheiten einerseits sowie dem Streben nach Selbstverantwortung und Eigenständigkeit andererseits einhergeht. Dies macht Jugendliche im besonderen Maße vulnerebel für äußere Einwirkungen, wobei diese Effekte auch bei den heranwachsenden Beschuldigten nicht auszuschließen sind. Diese Interessen überwiegen vorliegend das Auskunftsinteresse aus Artikel 24 Abs. 1 Niedersächsischen Verfassung, zumal keine

¹ vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Mutmassliche-Drogenhaendler-sollen-Jugendlichen-gequelt-haben,friesoythe306.html>; <https://www.rtl.de/cms/boesel-niedersachsen-teenie-17-wird-von-jugendbande-entfuehrt-und-gequelt-5054907.html>

Anhaltspunkte für ein rechtliches oder politisches Fehlverhalten der Landesregierung oder ihr nachgeordneter Behörden ersichtlich sind, die dem Auskunftsinteresse an den Fragen zusätzliches Gewicht verleihen könnten.

Die Landesregierung ist jedoch bereit, zu einzelnen Aspekten in dem zuständigen Fachausschuss des Landtages in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung zu unterrichten.

1. Welche (körperlichen und psychischen) Verletzungen hat das jugendliche Opfer erlitten?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Aus wie vielen Personen besteht die Jugendbande?

Die Frage, ob hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme einer Bande im strafrechtlichen Sinne vorliegen, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Vorstrafen haben die einzelnen Mitglieder?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Welche Staatsangehörigkeit(en) haben das Opfer und die Tatverdächtigen? Mehrstaater bitte kenntlich machen und, soweit bekannt, bitte mitteilen, auf welcher konkreten Rechtsgrundlage gegebenenfalls jeweils die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde.

Die Beschuldigten haben teilweise die deutsche und teilweise die rumänische Staatsangehörigkeit. Soweit bekannt, hat einer der deutschen Staatsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erlangt.

Im Übrigen wird angesichts der möglichen Individualisierbarkeit des Verletzten und der Beschuldigten auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Seit wann ist die Jugendbande den Behörden bekannt?

Zu der Frage, ob hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme einer Bande im strafrechtlichen Sinne vorliegen, wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Ein gemeinsames Handeln in der konkreten Personenzusammensetzung war den Behörden bislang nicht bekannt.

6. Welche Maßnahmen haben die Behörden bislang ergriffen, um die Bevölkerung vor Straftaten durch die Bandenmitglieder zu schützen? Insbesondere wird um Mitteilung gebeten, ob eine vorherige Inhaftierung einzelner oder mehrerer Bandenmitglieder rechtlich möglich gewesen wäre.

Soweit die Fragestellung auf den Begriff der Bande abstellt, wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Im Vorfeld der Tat lagen die Voraussetzungen für die Beantragung weiterer Untersuchungshaftbefehle noch nicht vor. Auch andere Maßnahmen zur frühzeitigen Intervention waren im Vorfeld nicht möglich.

7. Wie viele der Bandenmitglieder befinden sich derzeit in Haft?

Alle Beschuldigten befinden sich wegen der hiesigen Tat in Untersuchungshaft. Soweit die Fragestellung auf den Begriff der Bande abstellt, wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Sind die Mitglieder untereinander verwandt?

Nein. Soweit die Fragestellung darauf abstellt, dass die Beschuldigten als Teil einer Bande gehandelt haben könnten, wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Besteht ein Bezug zu einem Clan und/oder einer Großfamilie? Falls ja, zu welchem?

Nein.